

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

mit den Ortsteilen

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Ztyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chotmc



Nr. 1 · 05. Januar 2019
27. Jahrgang

Ortsfeuerwehr Lohsa



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
01		Neujahr 1	2	3	4	5	6
02	7	8	9	10	11	12	13
03	14	15	16	17	18	19	20
04	21	22	23	24	25	26	27
05	28	29	30	31			

Wichtige Informationen auf einen Blick

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, von 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen von 16:00 – 17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03, statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich. Dennoch können Sie gern, um Wartezeiten zu vermeiden, eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 035724/5693-01 mit dem Büro des Bürgermeisters, Frau Schur, vornehmen.

Um die Gesprächszeit optimal nutzen zu können, bitten wir Sie, Frau Schur bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise können in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen und im Gespräch vielleicht schon Lösungsansätze diskutiert werden.

Termine der externen Bürgersprechstunde

Im Rahmen seiner Bürgersprechstunden wird der Bürgermeister diese an jedem dritten Donnerstag, von 16:00 – 18:00 Uhr vor Ort durchführen: **17.01. Driewitz (Gaststätte „Waldblick“)**

Die Schiedsstelle informiert



Sprechzeit der Schiedsstelle

Wir sind für Sie in der Gemeindeverwaltung Lohsa (Am Rathaus 1) – Beratungsraum 3.11 – jeden **3. Donnerstag im Monat**, von 15:30 – 17:30 Uhr zu sprechen.
Nächster Termin: 17.01.2019 Sven Preusche, Friedensrichter

Öffnungszeiten der Bibliothek

„Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr



Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

- 1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißfig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/414241
- 2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578/377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/414241
Netzware: 03571/469480
Mo. – Fr.: 03571/469311
Gemeinde Lohsa: 035724/569325
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725/741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedhofverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 15. Januar 2019, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 02.02.2019

Anzeigenschluss: 14.01.2019

IMPRESSUM

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißfig und Weißkollm erscheint im Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Mandy Knothe, redaktion@lausitzer-heimatverlag.de

Anzeigen: Cindy Hielscher, anzeigen@lausitzer-heimatverlag.de

Telefon/Fax: 035829 60491 / 035829 64839

Internet: www.lausitzer-heimatverlag.de

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018.

Erscheinungsweise: monatlich

© 2019 Lausitzer Heimatverlag

Ein gesundes und friedvolles Jahr 2019!

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,*



die Zahl 2019 steht nun schon seit einigen Tagen auf unseren Kalendern. Viel zu kurz schien die Zeit der Besinnlichkeit. Eine Zeit, in der man eigentlich zur Ruhe kommen sollte, eine Zeit, die man zur Erholung von den Strapazen des alten Jahres nutzen und in der man Kraft für die neuen Aufgaben schöpfen wollte. Nun gehört diese Zeit, auf die man sich lange freute, schon wieder der Vergangenheit an.

In das neue Jahr schreitend möchte ich aber auch rückblickend meinen Dank für das Geleistete im Jahr 2018 aussprechen. Ich danke unseren Gemeinderäten und Ortschaftsräten für ihr gemeinschaftliches Engagement. Viele Entscheidungen mussten getroffen werden, nicht immer fiel dies leicht. Oftmals musste ein Spagat zwischen Wünschenswertem und Machbarem, zwischen Erhofftem und Vertretbarem, zwischen Vision und Realität erfolgen. Opferung von nicht wenig Freizeit und damit Verzicht auf familiäre Dinge gingen mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit einher. Und es erfreut mich sehr, dass trotz aller unterschiedlichen Sicht- und Betrachtungsweisen in den Diskussionen und Debatten der menschliche Anstand sowie die Achtung vor dem Gegenüber stets bewahrt blieben. Als Selbstverständlichkeit wird dies in unserer heutigen Gesellschaft leider nicht immer erachtet.

Ein herzlicher Dank gilt ebenso den Mitarbeitern unserer kommunalen Verwaltung. Viele Maßnahmen galt es anzuarbeiten und umzusetzen. Ein großes Dankeschön auch an die Mitarbeiter in unserer technischen Abteilung, unserem Bauhof, sowie an unsere Bibliothekarin und unsere Schulsekretärin.

Aber was wäre unsere Gesellschaft ohne den ehrenamtlich Tätigen in allen Bereichen. Auch da wäre so manches, was für selbstverständlich

gehalten wird, eben nicht möglich. Deshalb gilt mein Dank allen uneigennützig Tätigen, den vielen Fleißigen und Mitwirkenden, aber auch den Unterstützern und Sponsoren der breiten Vereinslandschaft sowie allen, die sich in irgendeiner Art und Weise für unsere Gemeinschaft engagieren. Ohne sie ginge vieles nicht!

Zu danken ist aber auch allen Unternehmen. Sind sie es doch, die Arbeitsplätze schaffen oder erhalten, die Steuern für die Realisierung unserer gemeinschaftlichen Aufgaben zahlen, die Wertschöpfung vollbringen und unser Dasein mit Arbeit ermöglichen. Viel Mut, Kraft und Verantwortung ist mit einem unternehmerischen Handeln verbunden und manchmal sicherlich auch mit Ungewissheit. Aber es wäre auch kein Unternehmen das, was es ist, wenn es nicht seine Mitarbeiter hätte. Sie stellen doch das grundsätzliche Potenzial jeder wirtschaftlichen Tätigkeit dar. Und deshalb sei auch allen Arbeitern und Angestellten unserer Firmen und Betriebe, aller Unternehmungen in Gänze, für ihr täglich Geleistetes gedankt.

Danken möchte ich auch den Kameradinnen und Kameraden unserer 11 Ortswehren. Für uns alle ist es selbstverständlich, dass sie immer bereit sind zur Hilfeleistung, es ist beruhigend zu wissen, dass sie kommen wenn sie gebraucht werden. Aber ist dies so selbstverständlich? Nein, das ist es nicht! Es ist die Bereitschaft zur Nächstenhilfe, die Einstellung gegenüber Not, die Courage und der Charakter dieser Menschen „Kameraden“, was auf uns so beruhigend wirkt. Wäre es Selbstverständlichkeit, so dürften wir keine Nachwuchsprobleme in unseren Feuerwehren haben. Denken Sie einmal darüber nach!

110 Jahre Freiwillige Feuerwehr Lohsa – Ortsfeuerwehr Lohsa

Am 27. Oktober 2018 konnte die Freiwillige Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Lohsa ihr 110-jähriges Bestehen im festlichen Rahmen feiern.

„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ ist der alte Gruß der Feuerwehrkameraden, mit dem ich der Ortsfeuerwehr Lohsa sehr herzlich zum 110. Jubiläumsfest gratulierte. Gott und der Nächste, Religion und Bürgersinn, Selbsthilfe und Zupacken sind die Säulen der Feuerwehr.

Dem Nächsten helfen heißt dabei heute nicht nur Vermeidung von Brand- und Wasserschäden, sondern in unserer hoch technisierten und mobilen Gesellschaft muss die Freiwillige Feuerwehr vielfach auch bei Unfällen und Umweltgefährdungen ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen. Das erfordert gute Ausbildung und Ausrüstung. Neben diesem Aspekt der Hilfeleistungen spielt auch das gesellschaftliche Element der Feuerwehr eine sehr wichtige Rolle, denn die Idee der Freiwilligen Feuerwehr ist gerade in unserer Zeit nicht hoch genug zu bewerten und muss in die Zukunft hineingetragen werden.

Hinter dem Namen Freiwillige Feuerwehr, Ortsfeuerwehr Lohsa stehen engagierte Kameradinnen und Kameraden, die das Feuerwehrgeschehen mit Leben und Ideen erfüllen. Ohne diese ständige Bereitschaft, sich auf die laufend ändernden gesellschaftlichen und beruflichen Bedingungen anzupassen, wäre eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Beständigkeit des Feuerwehrwesens in Lohsa nicht möglich. Die

Vielzahl der Einsatzerfordernungen bedingt aber auch eine immer umfassendere Ausbildung, der sich jeder Feuerwehrangehörige unterziehen muss, wenn er wirksam helfen will. Die Kameraden der Ortsfeuerwehr Lohsa beweisen, dass das Ehrenamt lebendig ist. Sie sind Vorbilder für bürgerschaftliches Engagement und tragen mit ihrer Arbeit wesentlich zu einer gelebten Demokratie bei.

An dieser Stelle gilt mein Dank dem Ortswehrleiter, Herrn Thomas Schwanitz und dem stellvertretenden Ortswehrleiter, Herrn Andreas Schmalzer.

Ebenso nehme ich das Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr, Ortsfeuerwehr Lohsa zum Anlass, um den Familien, Lebenspartnerinnen und -partnern der Feuerwehrleute für ihr Verständnis und ihre Unterstützung zu danken. Verantwortung für andere zu übernehmen, ist heutzutage leider nicht mehr selbstverständlich. Vor diesem Hintergrund ist die Arbeit der Feuerwehren besonders hoch anzuerkennen.

Der Freiwilligen Feuerwehr, Ortsfeuerwehr Lohsa wünsche ich nun alles Gute für die Zukunft und ihren Mitgliedern weiterhin viel Freude am Ehrenamt sowie viel Kraft und Mut für ihren Dienst zum Wohle der Gemeinschaft.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 04. Dezember 2018

1. Beschluss-Nr. GR 59-12/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Sitzungstermine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
einstimmig, 13 Ja-Stimmen

2. Beschluss-Nr. GR 60-12/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000 EUR für die Finanzierung der Sanierung Friedhofskapelle Riegel unter dem Produkt 11130255. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch zusätzliche Einzahlungen für Gewerbesteuern unter dem Produktsachkonto 61100101.30130000. Eine Auftragsvergabe erfolgt nur mit der gesicherten Fördermittelbereitstellung.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
einstimmig, 13 Ja-Stimmen

3. Beschluss-Nr. GR 61-12/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die in der Anlage beige-fügte Finanzierungsvereinbarung für die infrastrukturelle Erschließung des Vereinszentrums am Knappensee für die Planungsleistungen der Erschließungsmaßnahmen (Trink-, Regen-, Abwasser; Elt, Straßenbau, Landschaftsbau) in den Leistungsphasen 1 – 3 HOAI einschließlich besonderer Leistungen (Baugrunduntersuchung, ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards zwischen der LMBV – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg als Projektträger und der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa als Folgenutzungs-träger zu bestätigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Wahrung Sinn wahrer Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
einstimmig, 13 Ja-Stimmen

4. Beschluss-Nr. GR 62-12/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt eine noch zu vermes-sende Teilfläche von ca. 2.856 m² des Flurstückes 211/1 der Gemarkung Hermsdorf Flur 1 zu veräußern. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge auszufertigen und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
einstimmig, 13 Ja-Stimmen

5. Beschluss-Nr. GR 63-12/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa billigt den Entwurf der Ergän-zungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ einschließlich Begrün-dung mit Stand vom 15.10.2018 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch). Die betroffenen Träger öffentli-cher Belange und die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Öffentlichkeit wird von der Offenlage in Kenntnis gesetzt.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
einstimmig, 13 Ja-Stimmen

6. Beschluss-Nr. GR 64-12/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa billigt den Entwurf der Ergän-zungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ einschließlich Begründung

mit Stand vom 15.10.2018 und beschließt die öffentliche Auslegung ge-mäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch). Die betroffenen Träger öffentli-cher Belange und die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Öffentlichkeit wird von der Offenlage in Kenntnis gesetzt.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
einstimmig, 13 Ja-Stimmen

7. Beschluss-Nr. GR 65-12/2018

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Groß Sär-chen – Hauptstraße“ einschließlich Begründung mit Stand vom 15.10.2018 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Bau-gesetzbuch). Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbar-gemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Öffentlichkeit wird von der Offenlage in Kenntnis gesetzt.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
einstimmig, 13 Ja-Stimmen

8. Beschluss-Nr. GR 66-12/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinde Lohsa zum Bau und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zwischen der Gemeinde Lohsa und der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH entsprechend der Anlage. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag gegebenenfalls unter Sinn wahrer Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Amt Allgemeine Verwaltung und Finanzen der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
einstimmig, 13 Ja-Stimmen

Ausschüsse und Sitzungen

10.01.2019 Sitzungen der Ausschüsse
15.01.2019 Sitzung des Gemeinderates
21.01.2019 Sitzung der Ortsvorsteher

Lohsa, den 05.12.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Sitzungstermine Jahresübersicht 2019 (Anlage zu Beschluss GR 59-12-2018)

Der Gemeinderat tagt im Rats-saal des Rathauses der Gemein-de Lohsa, um 18:00 Uhr am:		Der Technische Ausschuss und der Verwaltungsausschuss tagen im Ratssaal des Rathauses der Ge-meinde Lohsa um 17:00 Uhr am:	
Dienstag	15.01.2019	Donnerstag	10.01.2019
Dienstag	12.02.2019	Donnerstag	07.02.2019
Dienstag	12.03.2019	Donnerstag	07.03.2019
Dienstag	09.04.2019	Donnerstag	04.04.2019
Dienstag	07.05.2019	Donnerstag	02.05.2019
Dienstag	18.06.2019	Donnerstag	13.06.2019
Sitzungspause		Sitzungspause	
Dienstag	20.08.2019	Donnerstag	15.08.2019
Dienstag	17.09.2019	Donnerstag	12.09.2019
Dienstag	15.10.2019	Donnerstag	10.10.2019
Dienstag	12.11.2019	Donnerstag	07.11.2019
Dienstag	10.12.2019	Donnerstag	05.12.2019

Zur Information:

Die Beratungen mit den **Ortsvorstehern (18:00 Uhr)** finden im Beratungsraum Nr. 1.04 des Rathauses der Gemeinde Lohsa zu folgenden Terminen statt:

Donnerstag	28.03.2019
Donnerstag	27.06.2019
Donnerstag	26.09.2019
Donnerstag	21.11.2019

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung vom 29. November 2018

1. Beschluss-Nr. VA 28-12/2018

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO im Wert von im Einzelfall bis zu 1.000,00 EUR gemäß Anlage zu.

Es wurden Spenden in Höhe von insgesamt 3.386,47 EUR für folgende Bereiche geleistet:

· JFW Weißkollm, Sachspende	634,87 EUR
· 675 Jahre Lohsa	500,00 EUR
· Herbstmarkt 2019	100,00 EUR
· 600 Jahre Koblenz	20,00 EUR
· Weihnachtsmarkt Lohsa 2019	2340,65 EUR
· FFw Lohsa, Sachspende	81,60 EUR
· Seniorenweihnachtsfeier Ortschaft Litschen	80,00 EUR
· FFw Litschen	100,00 EUR

Abstimmungsergebnis: 4 Anwesende, einstimmig, 4 Ja-Stimmen

2. Beschluss-Nr. VA 29-12/2018

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt, noch zu vermessende Teilflächen des Flurstückes 59/5 Lohsa Flur 7 zu verkaufen.

Der Bürgermeister wird berechtigt, die entsprechenden Verträge auszufertigen und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 4 Anwesende, einstimmig, 4 Ja-Stimmen

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“

Der Gemeinderat Lohsa hat mit Beschluss vom 06.11.2018 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ beschlossen. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ einschließlich Begründung (Fassung vom 15.10.2018) wurde in der Gemeinderatssitzung am 04.12.2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung soll die städtebauliche Ordnung innerhalb der Ortschaft Friedersdorf entlang der Straße „Am Wiesengrund“ festgeschrieben werden. Die bestehende Siedlungsstruktur soll auf dem Flurstück 123/2 der Gemarkung Friedersdorf Flur 1 erweitert werden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ einschließlich Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.01.2019 bis 16.02.2019** in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Dienststunden:

Montag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	12:30 Uhr – 16:15 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	12:30 Uhr – 16:15 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	12:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausgelegt. Zusätzlich liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Grünordnerisches Konzept zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ können bis zum 16.02.2019 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen der Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa (<http://www.lohsa.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html>) einsehbar.

Lohsa, den 11.12.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“

Der Gemeinderat Lohsa hat mit Beschluss vom 06.11.2018 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ beschlossen. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ einschließlich Begründung (Fassung vom 10.10.2018) wurde in der Gemeinderatssitzung am 04.12.2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung soll die städtebauliche Ordnung innerhalb der Ortschaft Groß Särchen entlang der Straße „Gartenstraße“ festgeschrieben werden. Die bestehende Siedlungsstruktur soll auf dem Flurstück 335/1 der Gemarkung Groß Särchen Flur 1 erweitert werden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ einschließlich Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.01.2019 bis 16.02.2019** in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Dienststunden:

Montag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	12:30 Uhr – 16:15 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	12:30 Uhr – 16:15 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	12:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausgelegt. Zusätzlich liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Grünordnerisches Konzept zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ können bis zum 16.02.2019 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa (<http://www.lohsa.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html>) einsehbar.

Lohsa, den 11.12.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“

Der Gemeinderat Lohsa hat mit Beschluss vom 06.11.2018 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ beschlossen. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ einschließlich Begründung (Fassung vom 12.10.2018) wurde in der Gemeinderatssitzung am 04.12.2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung soll die städtebauliche Ordnung innerhalb der Ortschaft Groß Särchen entlang der Straße „Hauptstraße“ festgeschrieben werden. Die bestehende Siedlungsstruktur soll auf dem Flurstück 156/1 der Gemarkung Groß Särchen Flur 2 erweitert werden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ einschließlich Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.01.2019 bis 16.02.2019** in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Dienststunden:

Montag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	12:30 Uhr – 16:15 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	12:30 Uhr – 16:15 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	12:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausgelegt. Zusätzlich liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Grünordnerisches Konzept zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ können bis zum 16.02.2019 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa (<http://www.lohsa.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html>) einsehbar.

Lohsa, den 11.12.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Lohsa für die Bereiche Kinderfürsorge und Kultur

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes werden für die Unterstützung der Aufgaben zur Kinderbetreuung bzw. im kulturellen Bereich der Gemeinde Lohsa **engagierte Freiwillige** gesucht.

Freiwillig können sich Frauen und Männer aller Altersgruppen für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich engagieren. Bewerber müssen lediglich die Vollzeitschul-

pfligt erfüllt haben. Mit dem Bundesfreiwilligendienst haben nicht nur Jugendliche, sondern auch Arbeitssuchende, oder auch Senioren die Möglichkeit, sich für das Allgemeinwohl zu engagieren. Der Bundesfreiwilligendienst dauert zwölf Monate.

Die Besetzung der Stelle(n) erfolgt im Jahr 2019. Der genaue Zeitpunkt des Beginns hängt von der Finanzierungszusage durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ab und wird dem ausgewählten Bewerber rechtzeitig mitgeteilt.

Die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst werden von den Trägern des Dienstes bereitgestellt. Das bedeutet, dass die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst durch die sozialen Verbände, Altenheime und sonstigen Träger angeboten werden. Für die hier ausgeschriebene/n Stelle/n ist das der Christlich Soziale Bildungswerk (CSB) e. V. in Nebelschütz/Miltitz zuständig.

Aufgabenschwerpunkte:

- Begleitung und Beaufsichtigung von Buskindern (Grundschule, Hort)
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder, insbesondere der Teilnehmer am Ganztagsangebot der Schule
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen im schulischen Bereich
- Unterstützung und Mithilfe in der Bibliothek und bei kulturellen Veranstaltungen

Was wird geboten?

- ein interessantes Aufgabengebiet sowie eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit
- monatliches Taschengeld entsprechend Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

Die Bewerber/innen sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- motiviert, eigeninitiativ und befähigt, mit Kindern umzugehen
- Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit
- Sicherheitsbewusstsein, Vertrauenswürdigkeit

Ihre schriftliche Bewerbung mit Foto, Lebenslauf sowie Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen senden Sie bitte an die Gemeinde Lohsa. Die Unterlagen werden bei Finanzierungszusage dann an den CSB e. V. weitergeleitet.

Gemeinde Lohsa
Allgemein Verwaltung
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Reinhardt unter der Telefonnummer 035724 569310 und/oder per E-Mail (katrin.reinhardt@lohsa.de) zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung



Flurbereinigungsverfahren	Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik
Verfahrensnummer	251631
Gemeinde/Stadt	Stadt Hoyerswerda
Landkreis	Bautzen
Aktenzeichen:	62.4-780.411:251631<8461.25

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach § 86 Abs.1, Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute gültigen Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429), in der heute gültigen Fassung, wird das Verfahren der Ländlichen Neuordnung „**Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik**“ angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Anordnung gilt für das von der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen am heutigen Tag festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet ist ca. 32 ha groß und umfasst folgende Flurstücke der Stadt Hoyerswerda

- Gemarkung Knappenrode, Flur 2: 210/2, 210/3, 210/5, 210/7, 210/8, 211/1, 211/3, 212/11, 212/13, 212/18, 212/25, 213/4, 214/1, 214/2
- Gemarkung Knappenrode, Flur 3: 2/1, 2/2, 3/1, 4/7, 4/8, 166

3. Teilnehmer

Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese entsteht gemäß § 16 FlurbG mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen „**Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik**“ und hat ihren Sitz beim Landratsamt Bautzen in Kamenz.

Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen.

4. Nebenbeteiligte

Beteiligt am Verfahren sind neben den Teilnehmern, gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Nebenbeteiligten:

- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet zusammenhängt und dies beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- die Empfänger neuer Grundstücke;
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Öffentliche Bekanntmachung und Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Beschluss wird in der beteiligten Stadtverwaltung Hoyerswerda sowie in der angrenzenden Gemeinde Lohsa und der angrenzenden Stadt Wittichenau nach den Vorschriften über die Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, sowie in der angrenzenden Gemeinde Lohsa und der angrenzenden Stadt Wittichenau zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten, mindestens jedoch 20 Stunden pro Woche, aus.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation – SG Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein

Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneu-

ordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Niederschrift eingelegt werden.



Kamenz, den 07.12.2018

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Die obere Flurbereinigungsbehörde ist zum Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses örtlich und sachlich zuständig (§ 3 Abs.1 und § 4 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

2. Gründe

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im festgestellten Gebiet ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Neuordnung erforderlich und das Interesse der Beteiligten gegeben ist.

Die bestehenden Verhältnisse im Flurbereinigungsgebiet wirken sich in ihrer gegenwärtigen Eigentums- und Nutzungsstruktur nachteilig auf dieses zu entwickelnde Gebiet aus.

Das Verfahren dient dazu, das Grundeigentum im Flurbereinigungsgebiet sinnvoll zu ordnen und wirtschaftlich nutzbar zu machen sowie die dafür notwendige rechtliche Erschließung herzustellen.

Die Flurstücke sollen nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und zusammengelegt werden.

Dadurch kann gewährleistet werden, dass sowohl die bereits bestehenden Verhältnisse rechtlich geordnet, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft des Bereiches erweitert werden.

Die Anordnung der Flurbereinigung liegt im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten. Durch die Maßnahmen wird die Landentwicklung vor allem bodenordnerisch unterstützt und in angemessener Zeit ein geordneter, rechtssicherer Zustand herbeigeführt.

Die Beteiligten der Flurbereinigung „Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik“ wurden am 01.10.2018 über das geplante Flurbereinigungsverfahren, den verfahrenstechnischen Ablauf sowie die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Einwendungen gegen die Anordnung wurden nicht erhoben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG liegen somit vor.

Kamenz, den 07.12.2018

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

Der Glasfaserausbau kommt!

Wie bereits mehrfach in der Presse mitgeteilt, hat der Landkreis Bautzen insgesamt neun Projekte zum Breitbandausbau gestartet. Einen Großteil der Projekte wird die Deutsche Telekom GmbH (Telekom) umsetzen, wie auch in der Gemeinde Lohsa.

Für die Errichtung des Glasfaseranschlusses im Haus müssen die Anbieter mit den Eigentümern der anzuschließenden Grundstücke Ver-

träge abschließen. Dazu wurden und werden entsprechende Anschreiben verschickt.

Bitte beachten sie, dass mit diesen Schreiben die Grundlage für ihren Glasfaseranschluss gelegt wird. Bitte lesen sie sich die Informationen genau durch und entscheiden dann, ob sie diesem Gestattungsvertrag zustimmen. Nach Abschluss eines solchen Vertrages wird die Telekom die notwendigen Arbeiten für ihr Grundstück planen und im Rahmen der Bauphase ausführen lassen.

Sollten sie sich nicht sicher sein oder gern mehr Informationen erhalten, so möchten wir Ihnen die Webseite www.breitband-bautzen.de empfehlen. Dort können sie eine Kartendarstellung für ihre Gemeinde auswählen und dann sehen, ob Ihr Haus/Grundstück innerhalb der Projektgebiete liegt. Sie können sich auf der FAQ-Seite weiterführend informieren. Wenn es darüber hinaus noch offene Fragen gibt, schreiben sie bitte an den Landkreis Bautzen über das Kontaktformular. Wir werden ihre offenen Fragen schnellstmöglich beantworten.

Bitte nutzen Sie die Gelegenheit, diesen kostenfreien Glasfaseranschluss zu erhalten und informieren sie auch Ihre Nachbarn über die Möglichkeit. Jedes Gebäude, welches innerhalb der Erschließungsgebiete liegt, soll auch einen Anschluss erhalten!

Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden die Wahl zum Europäischen Parlament sowie die Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen statt.

Wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Lohsa, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in den jeweiligen Wahlvorständen gern bis zum 31. März 2019 in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Bürgerbüro, erklären. Auslagenersatz bzw. Erfrischungsgeld erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen keinem Wahlorgan angehören. Weitere Informationen zu den Wahlen entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit den entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen. Für Fragen steht Ihnen die Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung, Frau Staff, Bürgerbüro, Tel. 035724 56930, gern zur Verfügung.

Ende des amtlichen Teils

Nikolaustour durch die Kindertagesstätten der Gemeinde Lohsa

Am 10.12.2018 trat der Bürgermeister, Herr Thomas Leberecht, zusammen mit dem Nikolaus die traditionelle Nikolaustour an. Gemein-

